

Fragen und Antworten zur Zweiten Gläubigerversammlung der Singulus Technologies AG

veröffentlicht im September 2022

betreffend die EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN: DE000A2AA5H5, WKN: A2AA5H) ("**Anleihe**") der Singulus Technologies AG ("**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**") am 20. September 2022 um 10.00 Uhr (MESZ) ("**Zweite Gläubigerversammlung**")

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die am

**Dienstag, den 20. September 2022
um 10.00 Uhr im Hotel Hilton Frankfurt City Centre,
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main**

stattfindende Zweite Gläubigerversammlung die wichtigsten Fragen zum Verfahren der Teilnahme und Abstimmung bei der Zweiten Gläubigerversammlung beantworten.

Dies erfolgt aus allein aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

Wir stehen aber sehr gerne bereit, um Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

Warum findet eine Zweite Gläubigerversammlung statt?

Die innerhalb des Zeitraums beginnend am Freitag, den 26. August 2022 um 0:00 Uhr (MESZ) und endend am Dienstag, den 30. August 2022 um 24:00 Uhr (MESZ) durchgeführte Abstimmung ohne Versammlung war nicht beschlussfähig, da das erforderliche Quorum von 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG) nicht erreicht wurde.

Da die Abstimmung ohne Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht hat, wurde gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 SchVG eine zweite Gläubigerversammlung einberufen. Diese wird am

**Dienstag, den 20. September 2022
um 10.00 Uhr im Hotel Hilton Frankfurt City Centre,
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main**

stattfinden. Der Einlass findet ab 9.00 Uhr statt.

Warum sollten Anleihegläubiger an der Gläubigerabstimmung teilnehmen?

Nur eine Teilnahme an der Abstimmung sichert den Anleihegläubigern die Mitsprache über die Restrukturierung der Anleihe. Sofern Anleihegläubiger nicht an der Abstimmung teilnehmen, sind die in der Abstimmung gefassten Beschlüsse gleichwohl gegenüber ihnen wirksam. Anleihegläubiger sollten daher zwingend an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sicherstellen wollen, dass ihr Mitspracherecht über die Restrukturierung der Anleihe ausgeübt wird.

Bestehen Besonderheiten bei der Zweiten Gläubigerversammlung aufgrund der derzeitigen Corona-Situation?

Die Versammlung wird unter Beachtung der am Tag der Versammlung am Versammlungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verpflichtungen aufgrund der Corona-Pandemie stattfinden. Die Anleihegläubiger werden daher gebeten, sich über die am Tag der Versammlung in Frankfurt am Main geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie zu informieren und diese zu beachten.

Die Gesellschaft behält sich vor, soweit dies zur Erfüllung etwaiger behördlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist oder wird, auf ihrer Internetseite unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> Schutz- und Hygienemaßnahmen zu veröffentlichen, die Anleihegläubiger beachten und befolgen müssen, wenn sie persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten. Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich laufend und jedenfalls noch einmal unmittelbar vor der Anreise zu der Versammlung auf der Internetseite der Emittentin zu informieren, ob dort etwaige Schutz- und Hygienemaßnahmen veröffentlicht worden sind.

Wir bitten alle Anleihegläubiger, die in den Tagen vor oder am Tag der Gläubigerversammlung Krankheitssymptome aufweisen, nicht persönlich an der

Versammlung teilzunehmen, sondern sich durch in der Versammlung anwesende Personen vertreten zu lassen und sich die Videoübertragung der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft anzuschauen.

Welche Quoren bestehen für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmungen über die Beschlussgegenstände in der Zweiten Gläubigerversammlung?

Die Zweite Gläubigerversammlung ist grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 SchVG beschlussfähig. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit nur einer einfachen Mehrheit von mehr als 50% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Für Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erfordern, müssen jedoch 25% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Versammlung teilnehmen.

Die Zweite Gläubigerversammlung ist hinsichtlich der Beschlussgegenstände gemäß den Beschlussvorschlägen der Emittentin in Abschnitt B. Ziffern II. und VI. der Einladung zur Gläubigerversammlung beschlussfähig. Zur Annahme dieser Beschlussvorschläge ist eine einfache Mehrheit von mindestens 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich. Hinsichtlich des Beschlussvorschlags in Abschnitt B. Ziffer II. müssen zudem mehr Anleihegläubiger für den Beschluss stimmen als gekündigt haben. In Bezug auf die Beschlussgegenstände über die Änderung der Anleihebedingungen gemäß den Beschlussvorschlägen der Emittentin in Abschnitt B. Ziffer I. und Ziffern III. bis V. der Einladung zur Gläubigerversammlung ist die Zweite Gläubigerversammlung beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten. Der Beschlussvorschlag bedarf zu seiner wirksamen Annahme einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Wer leitet die Zweite Gläubigerversammlung?

Die Zweite Gläubigerversammlung wird, wie die Abstimmung ohne Versammlung, von dem Notar Dr. Olaf Gerber mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter geleitet.

Wie können Anleihegläubiger an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen?

Die Möglichkeit der Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung und der Ausübung des Stimmrechts hängt gemäß § 14 (f) der Anleihebedingungen von der vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger ab.

Die Anleihegläubiger, die an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen möchten, müssen sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung unter nachfolgender Adresse bei der Link Market Services GmbH anmelden:

Link Market Services GmbH

Stichwort: „Singulus Technologies AG Inhaber-Schuldverschreibung“

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Die Anmeldung muss der Link Market Services GmbH spätestens am dritten Tag vor der Zweiten Gläubigerversammlung, das heißt

spätestens am Samstag, den 17. September 2022, bis 24.00 Uhr (MESZ)

zugehen.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Wer kann an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen mit der Anmeldung oder spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer III. 4. der Einladung zur Gläubigerversammlung (siehe auch unten) nachweist.

An der Anleihegläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 100,00 gewährt eine Stimme.

Wie können Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen nachweisen?

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts mit der Anmeldung oder spätestens unmittelbar vor

Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Zweiten Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Müssen auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, sich zur Gläubigerversammlung anmelden und ihre Inhaberschaft erneut nachweisen?

Ja. Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 26. August 2022 bis 30. August 2022 teilgenommen haben, müssen sich – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Zweiten Gläubigerversammlung ausüben zu können – zur Zweiten Gläubigerversammlung anmelden und einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen.

Müssen Vertreter von Anleihegläubigern, die z.B. juristische Personen oder Personengesellschaften sind oder gesetzliche Vertreter z.B. von Kindern weitere Nachweise erbringen?

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmungsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

Bis wann und an welche Adresse müssen Anleihegläubiger den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk sowie ggf. weitere erforderliche Nachweise erbringen?

Die Anleihegläubiger werden gebeten, den Besonderen Nachweis samt Sperrvermerk sowie die ggf. weiteren erforderlichen Nachweise bereits mit der Anmeldung zur Zweiten

Gläubigerversammlung unter nachfolgender Adresse an die Link Market Services GmbH zu übersenden und so ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Versammlung abzukürzen:

Link Market Services GmbH

Stichwort: „Singulus Technologies AG Inhaber-Schuldverschreibung“

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachweisen.

Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung und der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 Abs. 1 SchVG). Zudem bietet die Emittentin den Anleihegläubigern die Möglichkeit, dem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, Herrn **Bernhard Krause**, Unternehmenssprecher der Emittentin („**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung zu erteilen.

Das Teilnahme- und Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach Abschnitt C. Ziffer III. 4 ff. der Einladung zur Gläubigerversammlung.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Anmeldung und der Gläubigerversammlung durch die gleiche bevollmächtigte Person vertreten lassen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die

Person, die die Anmeldung vornimmt, auch an der Gläubigerversammlung teilnimmt. Das bedeutet, dass es den Anleihegläubigern auch möglich ist, sich nur bei der Anmeldung oder nur bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Anleihegläubiger können sich jedoch auch bei der Anmeldung und der Gläubigerversammlung durch unterschiedliche bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

Wie können Anleihegläubiger die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen?

Die Emittentin bittet vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie alle Anleihegläubiger darum, von einer persönlichen Anreise abzusehen und stattdessen den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen, für Sie abzustimmen.

Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertretern (s.o.), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers sowie die konkreten Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts an die Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abrufbar. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter ist an die folgende Adresse zu richten:

Link Market Services GmbH

Stichwort: „Singulus Technologies AG Inhaber-Schuldverschreibung“

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Die Stimmrechtsvertreter benötigen konkrete Weisungen, wie sie abstimmen sollen. Sie stehen nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Auch bei der Stimmabgabe durch den Stimmrechtsvertreter gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach Abschnitt C Ziffer III. 4 der Einladung zur Gläubigerversammlung.

Bis wann nehmen die Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte entgegen?

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Link Market Services GmbH die zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung erforderlichen Unterlagen im Vorfeld haben zukommen lassen, nehmen die Stimmrechtsvertreter noch während der Gläubigerversammlung bis zum Ende der Generaldebatte auch per E-Mail an

versammlung@linkmarketservices.de

entgegen.

Können Anleihegläubiger die Zweite Gläubigerversammlung selbst verfolgen, wenn sie sich in der Versammlung vertreten lassen?

Anleihegläubiger, die auf eine persönliche Teilnahme verzichten möchten, können die Versammlung online über die Internetseite des Unternehmens unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> verfolgen.

Hierfür können die Anleihegläubiger bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung angeben, dass Sie beabsichtigen, sich in der Versammlung vertreten zu lassen und unter Angabe einer E-Mail-Adresse die Zusendung der für die Online-Übertragung erforderlichen Zugangsdaten beantragen.

Die zur Verfolgung der Online-Übertragung erforderlichen Zugangsdaten erhalten Anleihegläubiger, die eine Zusendung beantragt haben, per E-Mail nach Übersendung eines gültigen Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk. Anleihegläubiger, die die Online-Übertragung verfolgen wollen, werden aus organisatorischen Gründen darum gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst frühzeitig, spätestens bis zum Beginn der Versammlung, zu übersenden.

Sofern Sie mit der Technik nicht vertraut sind und Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne im Vorfeld bei dem Unternehmenssprecher Herrn Bernhard Krause (Telefon: 01728332224) und wir erklären Ihnen die Vorgehensweise in einem Testlauf. Ein Zugang über die Internet-Verbindung ist grundsätzlich - eine entsprechend stabile Leitung vorausgesetzt - über Computer, Tablet oder Smartphone möglich. In diesem Fall können Sie nur zuhören bzw. online auch zuschauen. Einfluss nehmen auf die Versammlung können Sie in diesem Fall nur durch Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter und Weisungen per E-Mail gemäß Abschnitt C. Ziffer IV. Nr. 2 der Einladung zur Gläubigerversammlung oder durch

Bevollmächtigung eines Dritten gemäß Abschnitt C. Ziffer IV. Nr. 1 der Einladung zur Gläubigerversammlung, der Sie in der Versammlung vertritt.

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Link Market Services GmbH die zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung erforderlichen Unterlagen im Vorfeld haben zukommen lassen, nehmen die Stimmrechtsvertreter noch während der Gläubigerversammlung bis zum Ende der Generaldebatte auch per E-Mail an

versammlung@linkmarketservices.de

entgegen.

Auf welche Rechte verzichten die Anleihegläubiger, wenn sie dem Beschlussvorschlag der Emittentin zur Ergänzung eines § 9 (e) in den Anleihebedingungen folgen?

Die Anleihegläubiger verzichten in diesem Fall auf sämtliche Kündigungsrechte, insbesondere solche nach § 9 (a) (iii) in Verbindung mit § 8 (e) und (f) der Anleihebedingungen, die sich aus einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 ergeben. Die Anleihegläubiger sind daher auch während des Verzichtszeitraums nicht berechtigt, die jeweils von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Erfolgt ein dauerhafter Verzicht auf Rechte der Anleihegläubiger?

Nein, die Anleihegläubiger sollen nicht dauerhaft auf ihre Rechte verzichten. Die Emittentin bittet sie, lediglich temporär auf ihre in der vorigen Antwort genannten Rechte zu verzichten. Der Verzicht gilt bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Tag, an dem der Beschluss über die Aufnahme des Verzichts in die Anleihebedingungen im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Was ist der Hintergrund des Vorschlags der Emittentin, einen Beschluss nach § 5 Abs. 5 SchVG zu fassen?

Es handelt sich um einen vorsorglichen Beschlussvorschlag. Die Emittentin geht nicht davon aus, dass anlässlich einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrages der noch ausstehenden Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen kündigen. In diesem Fall würde allerdings der vorgeschlagene Beschluss dazu führen, dass die Wirkungen solcher Kündigungen entfallen. Hierdurch könnte ein Abfluss an Liquidität verhindert.

Warum sollen die § 3 (b), (d), § 12 (a) und § 14 (g) der Anleihebedingungen geändert werden?

Seit der Begebung der Anleihe im Jahr 2016 haben sich der Sicherheitstreuhänder, die Zahlstelle und der Gemeinsame Vertreter geändert. Die entsprechenden Regelungen in den Anleihebedingungen sind daher aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Ereignisse überholt. Die Emittentin schlägt daher aus Gründen der Klarstellung und um Missverständnisse zu vermeiden vor, diese Regelungen an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Die Anpassungen sind nach Ansicht der Emittentin im Wesentlichen klarstellender Natur.

Warum soll § 8 (a) (iii) der Anleihebedingungen geändert werden?

Es ist möglich, dass die Emittentin zukünftig, im Falle von möglichen Großaufträgen, in einem größeren Umfang als bisher Kundenanzahlungen durch Avalkredite absichern muss. Um dies zu ermöglichen, soll § 8 (a) (iii) der Anleihebedingungen entsprechend angepasst werden.

Warum soll § 8 (a) (vi) der Anleihebedingungen geändert werden?

Durch die Ausweitung der Möglichkeit zur Aufnahme einer unbesicherten Betriebsmittellinie soll zum einen die Flexibilität der Gesellschaft im Rahmen ihrer zukünftigen Unternehmensfinanzierung erhöht werden. Zum anderen soll durch die Erweiterung der zulässigen Vertragslaufzeit solcher Betriebsmittellinien auf 36 Monate möglichen Problemen im Rahmen der Abschlussprüfung, bei der Laufzeiten von nur zwölf Monaten kritisch gesehen werden können, vorgebeugt werden.

Warum sollen die § 8 (a) (iv), § 8 (g) und § 13 (a) der Anleihebedingungen geändert werden?

Nach den Anleihebedingungen müssen bestimmte Umstände zwingend per DGAP-Meldung veröffentlicht werden. Die Gesellschaft bittet darum, diese Regelungen anbieterneutral zu formulieren, damit die entsprechenden Mitteilungen zukünftig auch auf anderen, nach Auffassung der Gesellschaft gleich geeigneten Wegen veröffentlicht werden können.